

Wahlbekanntmachung

Am 13. September finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Dann werden auch in der Gemeinde Odenthal

- **der Kreistag des Rheinisch Bergischen Kreises,**
- **der Bürgermeister der Gemeinde Odenthal und**
- **der Rat der Gemeinde Odenthal**

gewählt

1. Diese Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Odenthal ist in 16 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt

Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse
1 – Osenau	Schulzentrum (Forum)	Bergisch Gladbacher Str. 10
2 – Odenthal	Schulzentrum (Forum)	Bergisch Gladbacher Str. 10
3 – Voiswinkel/Sonnenbg./Höffe	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
4 – Voiswinkel/Küchenberg	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
5 – Voiswinkel/Heidberg	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
6 – Voiswinkel/Mutzbroich	Grundschule Voiswinkel	St.-Engelbert-Str. 44
7 – Hahnenberg	Schulzentrum (Mensa)	Bergisch Gladbacher Str. 10
8 – Glöbusch/Kursiefen	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
9 – Glöbusch/Wingensiefen	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
10 – Altenberg/Blecher	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
11 – Blecher/Holz/Erberich	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
12 – Blecher	Grundschule Blecher	Bergstr. 203
13 – Scheuren/Klasmühle	Grundschule Neschen	Am Langen Siefen 2
14 – Neschen	Grundschule Neschen	Am Langen Siefen 2
15 – Eikamp -Süd-/Scherf	Grundschule Eikamp	Schallemicher Str. 13
16 – Eikamp -Nord	Grundschule Eikamp	Schallemicher Str. 13
Briefwahlbezirk I	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk II	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk III	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10
Briefwahlbezirk IV	Schulzentrum (Pavillons)	Bergisch Gladbacher Str. 10

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 10.08.2020 – 23.08.2020 übersandt werden, sind der Wahlraum/das Wahllokal und der Wahlbezirk (Stimmbezirk) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in den Pavillons des Schulzentrums, Bergisch Gladbacher Str. 10, 51519 Odenthal zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler sollen die **Wahlbenachrichtigung** und haben einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

3.1 Der Wähler hat für die Bürgermeisterwahl, die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Bürgermeisteramt
 - b) für den Gemeinderat
 - c) für den Kreistag
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für das Bürgermeisteramt: **blauer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Gemeinderatswahl: **gelber Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Kreistagswahl: **weißer Stimmzettel** mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet, und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

6. Die Briefwahl kann bis 18:00Uhr am 11.09.2020 im Wahlamt (Bürgerbüro Bergisch Gladbacher Str. 2) beantragt werden. In den Fällen nach § 9 KomWG kann der Wahlschein bis 15:00Uhr am Wahltag beantragt werden.

Bei der **Kommunalwahl** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk **dieses Wahlbezirkes**
- oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Es wird empfohlen mit dem ausgestellten Wahlschein die beantragte Briefwahl vorzunehmen.

Mit dem Wahlschein ist es zwar möglich in einem anderen Stimmbezirk wählen zu gehen, jedoch kann dort nur für das Bürgermeisteramt gewählt werden. Die Stimme für den Kreistag könnte in einigen Fällen auch versagt werden, wenn der Wahlbezirk für den Kreistag verlassen wurde. Dies hängt von der individuellen Situation ab. Eine Wahl für den Rat mit Wahlschein scheidet bei einer Wahl in einem anderen Wahlbezirk grundsätzlich aus, da die Stimmzettel unterschiedlich sind.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisteramtswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die hellroten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Odenthal, den 05. August 2020

Gemeinde Odenthal

gez. Stein
Der Wahlleiter